

Amtshaftung bei Corona-Schutzimpfungen?

Vortrag Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht

25. Herbsttagung der AG Medizinrecht im DAV, Berlin 19. September 2025

Dr. Christian Maus

19.09.2025

1

1

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung
3. Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV)
4. Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

19.09.2025

2

2

Einleitung

19.09.2025

3

3

Einleitung



DEUTSCHLAND KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst allerdings nicht für alle. Das Gesundheitspersonal geht voran, um sich für uns zu schützen. Informieren Sie sich schon jetzt zu den Hintergründen und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben. corona-schutzimpfung.de

Zusammen
gegen Corona

Bundesministerium
für Gesundheit

ROBERT KOCH INSTITUT

BZgA
Berufshilfen
für
ärztliche
Berufung

19.09.2025

4

4

Einleitung

Impfdashboard.de

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Deutsch

Bundesministerium
für Gesundheit

76,4 %
Grundimmunisiert ①

62,6 %
Mit einer Auffrischungsimpfung ①

64,9 Mio.
Geimpfte Personen ①

192,2 Mio.
Verabreichte Impfdosen ①

COVID-19-Impfung in Deutschland bis zum 8. April 2023 ②

Übersicht zum Impfstatus

Bis zum 8. April 2023^② waren 63,6 Mio. Personen
(76,4%^② der Gesamtbevölkerung) grundimmunisiert.
52,1 Mio. Personen (62,6%^②) haben eine oder
mehrere Auffrischungsimpfungen erhalten.

19.09.2025

5

5

Einleitung

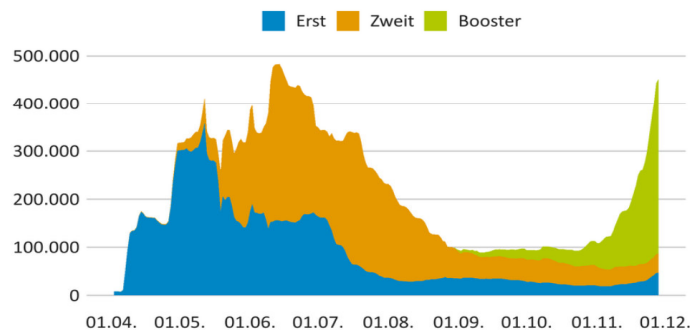
November 2021

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Zweitstärkste Impfwoche seit Beginn der Nationalen Impfkampagne gegen das COVID-19-Virus // „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind mehr denn je Treiber der Booster-Impfkampagne – auch Erst- und Zweitimpfungen ziehen wieder an“

Steiler Anstieg der COVID-19-Impfungen in ärztlichen Praxen

Sieben-Tages-Durchschnitt der Impfungen nach Serie



Zi Datenbasis: KBV, Berechnungen: Zi

19.09.2025

6

6

Einleitung

Tabelle 2: Die 30 am häufigsten gemeldeten AESI und die Melderate pro 100.000 Impfungen

gemeldete Reaktion (AESI)	Auswertung mit Stichtag 31.12.2024		Auswertung mit Stichtag 31.03.2023	
	Anzahl	Melderate	Anzahl	Melderate
Dyspnoe	16.774	8,51	15.587	8,11
Arrhythmie	10.829	5,5	10.306	5,36
Herpes zoster	3.828	1,94	3.623	1,88
Myokarditis	3.493	1,77	3.208	1,67
Lungenembolie	2.802	1,42	2.568	1,34
Synkope	1.853	0,94	1.646	0,86
apoplektischer Insult	1.797	0,91	1.610	0,84
Atemstörung	1.669	0,85	1.435	0,75
tiefe Venenthrombose	1.617	0,82	1.490	0,78
Thrombose	1.561	0,79	1.371	0,71
chronisches Ermüdungssyndrom	1.410	0,72	761	0,4
Gesichtslähmung	1.298	0,66	1.210	0,63
unklarer Tod	1.133	0,58	1.101	0,57
Thrombozytopenie	1.017	0,52	972	0,51
Myokardinfarkt	785	0,4	710	0,37

Quelle: Paul-Ehrlich-Institut
„Impfstoffübergreifend häufig
festgestellte Nebenwirkungen“

19.09.2025

7

7

Einleitung

Potentielle Haftungssubjekte im Fall eines Impfschadens oder einer rechtswidrig bzw. fehlerhaft verabreichten Corona-Schutzimpfung:

- I. Impfstoffhersteller (§ 84 AMG, § 823 BGB)**
- II. Versorgungseinrichtungen der Länder (z.B. LVR) - Anspruch auf Soziale Entschädigung (§ 24 SGB XIV)**
- III. Amtshaftung (§ 839 I BGB i.V.m. Art. 34 GG)**
- IV. Impfender Arzt (§§ 630a, 280 I, 823 I BGB)**

19.09.2025

8

8

Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung

19.09.2025

9

9

Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

19.09.2025

10

10

Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung

- Sperrwirkung ggü. privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Handelnden (Ausschluss vertraglicher / vertragsähnlicher / deliktischer Ansprüche)
- Zentrale Voraussetzung: Handeln „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“
- Sog. „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“
 - **Bedienstete** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - **Amtsträger** im Bereich der öffentlichen Verwaltung
 - **Private, die von der öffentlichen Hand zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingeschaltet werden:**
 - **Beliehene**
 - **Verwaltungshelfer**

19.09.2025

11

11

Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung

Einbindung Privater – Grundsatzentscheidung BGH v. 18.2.2014 – VI ZR 383/12:

*„Zieht der Staat private Unternehmer zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben auf privatrechtlicher Grundlage heran, so hängt die Qualifikation der Tätigkeit des Unternehmers als **hoheitlich oder nicht hoheitlich** von dem **Charakter** der wahrgenommenen Aufgabe, der **Sachnähe der übertragenen Tätigkeit** zu dieser Aufgabe und dem **Grad der Einbindung** des Unternehmers in den **behördlichen Pflichtenkreis** ab. Je stärker der **hoheitliche Charakter** der Aufgabe in den Vordergrund tritt, **je enger die Verbindung** zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und **je begrenzter der Entscheidungsspielraum** des Unternehmers ist, desto näher liegt es, ihn als **Beamten im haftungsrechtlichen Sinne** anzusehen.“*

19.09.2025

12

12

Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung

Einbindung Privater – Grundsatzentscheidung BGH v. 18.2.2014 – VI ZR 383/12:

„Es ist darauf abzustellen, ob die auftraggebende Behörde in **so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluss genommen hat**, dass sie die Arbeiten des privaten Unternehmers wie eigene gegen sich gelten lassen und es so angesehen werden muss, wie wenn der Unternehmer lediglich als **Werkzeug** der öffentlichen Behörde bei der Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig geworden wäre.“

19.09.2025

13

13

Die Rechtsgrundlagen der Amtshaftung

Einbindung Privater – BGH v. 13.4.2023 – III ZR 215/21:

„Die Mitarbeiter eines **privaten Unternehmens** [...] handeln **nicht in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes**, wenn das beauftragte Fachunternehmen [...] bei den zu erbringenden Montagearbeiten [...] über einen **relevanten eigenen Ausführungsspielraum** verfügt.“

19.09.2025

14

14

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV)

19.09.2025

15

15

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die CoronaImpfV

Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 („CoronaImpfV“)

- **Rechtsgrundlage:** Verordnung des BMG nach § 20i Abs. 3 SGB V, §§ 5, 13 IfSG
- **Wesentliche Inhalte:**
 - Anspruch auf Schutzimpfung (§ 1)
 - Anspruch umfasst Aufklärung, Beratung, ärztliche Untersuchung und Nachsorge (§ 1 Abs. 2)
 - Impfberechtigte Personengruppen und Priorisierung (§§ 2-4)
 - Durchführung durch „Leistungserbringer“ (§ 3)
 - Impfzentren, Vertragsärzte, Betriebsärzte etc.
 - Staatliche Finanzierung (§§ 6–8)

19.09.2025

16

16

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die CoronaImpfV

- § 6 Abs. 1 CoronaImpfV i.d.v. 15.12.2020-7.2.2021 und i.d.v. 8.2.2021-7.3.2021 gültigen Fassung sah die Leistungserbringung durch von **den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtete und betriebene Impfzentren** und durch **mobile Impfteams**, die den Impfzentren angegliedert sind, vor.
- Abs. 3: „Die zuständigen Stellen können hinsichtlich der **Errichtung, Organisation und des Betriebs der Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams** mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen geeigneten Dritten zusammenarbeiten und hierüber Vereinbarungen schließen; geeignete Dritte im Rahmen der Organisation von mobilen Impfteams können insbesondere Krankenhäuser und Betriebsärzte sein.“

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die CoronaImpfV

- § 6 Abs. 1 CoronaImpfV i.d.v. 8.3.2021-31.3.2021 gültigen Fassung führte als **zusätzliche (berechtigte) Leistungserbringer** ein:
 - **Beauftragte** Arztpraxen, die als an einem bestimmten Impfzentrum angegliedert gelten, und
 - **beauftragte** Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärzte), die als an einem bestimmten Impfzentrum angegliedert gelten.

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die CoronaImpfV

- § 6 Abs. 1 CoronaImpfV i.d.v. 1.4.2021-6.6.2021 gültigen Fassung sah als Leistungserbringer vor:
 1. **Impfzentren** und **mobile Impfteams**, die einem bestimmten Impfzentrum angegliedert sind,
 2. **Arztpraxen**, die an der **vertragsärztlichen Versorgung** teilnehmen und
 3. die als an einem **bestimmten Impfzentrum angegliedert** geltenden
 - a) **beauftragten** Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärzte),
 - b) **beauftragte** überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und
 - c) **beauftragte** Arztpraxen, die **nicht** an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

19.09.2025

19

19

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die CoronaImpfV

- § 3 Abs. 1 CoronaImpfV i.d.v. 7.6.2021-31.8.2021 gültigen Fassung führte folgende Leistungserbringer auf:
 1. **Impfzentren** und **mobile Impfteams**, die einem bestimmten Impfzentrum angegliedert sind,
 2. **Arztpraxen**, die an der **vertragsärztlichen Versorgung** teilnehmen,
 3. **Arztpraxen**, die **nicht** an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sofern sie ihre niedergelassene Tätigkeit nach Absatz 4 **nachgewiesen** haben, und und
 4. **Fachärzte für Arbeitsmedizin** und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung **Betriebsmedizin**.

19.09.2025

20

20

Die Einbindung niedergelassener Ärzte in die CoronaImpfV

- § 3 Abs. 4 CoronaImpfV in den vor dem 16.11.2021 geltenden Fassungen:

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Leistungserbringer haben gegenüber dem Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. zur Teilnahme an der Impfsurveillance sowie gegenüber der jeweiligen Bezugsapotheke im Rahmen der Bestellung des Impfstoffs gegen COVID-19 ihre niedergelassene Tätigkeit nachzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Leistungserbringer haben ihre niedergelassene Tätigkeit nachgewiesen, wenn ihnen auf ihr Ersuchen von ihrer zuständigen Landesärztekammer bescheinigt wurde, dass sie eine Selbstauskunft darüber abgegeben haben, dass sie

1. einen regelhaften Praxisbetrieb ausüben,
2. über eine nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderliche Berufshaftpflichtversicherung für die berufliche Tätigkeit verfügen,
3. nicht als Vertragsärztin oder als Vertragsarzt zugelassen sind und
4. privatärztlich tätiges Pflichtmitglied bei der Landesärztekammer sind.

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Merkblatt Haftung bei Impftätigkeit:

*„Bei Impfungen in den eigenen Praxen gelten im Gegensatz zur Impftätigkeit des Arztes im Impfzentrum und/oder in den mobilen Einheiten die **gängigen Haftungsregelungen**. Die Durchführung der Corona-Schutzimpfung stellt eine Heilbehandlung dar, auf die der Patient einen Anspruch hat und durch die ein **Behandlungsvertrag** zwischen Arzt und Patient zustande kommt. Die Heilbehandlung muss nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgen. Im Schadensfall muss deshalb die **eigene Berufshaftpflichtversicherung** des impfenden Arztes in Anspruch genommen werden.“*

19.09.2025

23

23

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Deutscher Hausärzteverband, Überblick zum Impfschadensrecht:

„Nach dem derzeitigen Stand kann bei der Durchführung der Corona-Schutzimpfung eine Haftung wie folgt in Betracht kommen:

- Bei Impfung als **„beauftragte Praxis“** wird die Arztpraxis als sog. Verwaltungshelfer tätig. Für deren Fehlverhalten haftet der Staat.
- Wird die impfende Praxis **nicht als „beauftragte Praxis“** tätig, gelten die allgemeinen Haftungsregeln: Ärztinnen und Ärzte haften bei Fehlern (Verstoß gegen den Facharztstandard, keine oder fehlerhafte Aufklärung, etc.) nach allgemeinen Regeln (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 CoronImpfV), wenn dieses fehlerhafte Handeln ursächlich für einen Impfschaden ist.“

19.09.2025

24

24

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Haften Ärztinnen und Ärzte für Impfschäden?

Die Durchführung einer Schutzimpfung stellt eine medizinische Behandlung im Sinne des § 630a Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar. Eine Haftung von Ärztinnen und Ärzten für Impfschäden kommt daher nur in Betracht, wenn bei der Durchführung der Schutzimpfung ein Behandlungsfehler begangen wurde oder die Patientin oder der Patient nicht oder nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde.

So sind Ärztinnen und Ärzte z. B. verpflichtet, Patientinnen und Patienten vor einer medizinischen Behandlung über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dabei muss die Aufklärung über Impfrisiken so umfassend sein, dass der Patientin oder dem Patienten das Wissen vermittelt wird, das für eine wirksame Einwilligung in die Behandlung notwendig ist. Sie ist zwar grundsätzlich auch anhand eines Merkblattes möglich. Die Patientin oder der Patient muss dann in jedem Fall die Möglichkeit haben, weitere Informationen in einem persönlichen Gespräch mit der Ärztin oder dem Arzt erhalten zu können. Enthält das Merkblatt das Risiko verharmlosende Ausführungen, dann muss dieser Eindruck gegenüber dem Patienten oder der Patientin korrigiert werden.

Ist die Aufklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Einwilligung der Patientin oder des Patienten unwirksam, sodass die gleichwohl durchgeführte Schutzimpfung eine Pflichtverletzung darstellt, die Ärztinnen und Ärzte zum Schadensersatz verpflichtet.

Quelle: BMG, Informationen zur COVID-19-Impfung, Stand 9.12.2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html> (zuletzt abgerufen am 25.8.2025)

19.09.2025

25

25

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Dortmund, Urt. v. 1.6.2023 – 4 O 163/22, GesR 2023, 733 ff.

Sachverhalt:

- Der Kläger nimmt die beklagte Ärztin für Allgemeinmedizin, bei der er bis 2022 Patient war, aufgrund einer vermeintlich **rechtswidrigen** und **fehlerhaften Corona-Schutzimpfung („Booster-Impfung“)** am 15.12.2021 mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty® auf Schadensersatz in Anspruch. Etwa drei Wochen nach der Injektion später wurde bei ihm eine Herzerkrankung diagnostiziert.
- Schmerzensgeldvorstellung: 800.000,00 €
- Keine Beteiligung des Landes NRW oder des Bundes in 1. und 2. Instanz!

19.09.2025

26

26

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Dortmund v. 1.6.2023 – 4 O 163/22, GesR 2023, 733 ff.

Entscheidungsgründe:

„Ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin haftet nicht wegen einer vermeintlich fehlerhaft durchgeführten Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, unterbliebener Aufklärung und angeblicher Impfschäden, da er bei Impfungen in Ausübung der ihm insoweit übertragenen hoheitlichen Aufgaben als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne handelte. Die Verantwortlichkeit für sein etwaiges Fehlverhalten trifft damit allein das Land.“

19.09.2025

27

27

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Dortmund v. 1.6.2023 – 4 O 163/22, GesR 2023, 733 ff.

Entscheidungsgründe:

- Ausgehend von den Maßstäben des BGH zur Amtshaftung bei Einbindung Privater habe sich der Staat im streitgegenständlichen Zeitraum der niedergelassenen Ärzte bedient, um sein **Ziel der möglichst flächendeckenden Impfung der Bevölkerung** zu realisieren.
- Die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 unterscheide sich **grundlegend von anderen Schutzimpfungen**, bei denen der Staat lediglich eine Empfehlung ausspricht und bei denen deshalb auch ein Privater als impfende Person hafte.

19.09.2025

28

28

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Dortmund v. 1.6.2023 – 4 O 163/22, GesR 2023, 733 ff.

Entscheidungsgründe:

- Daneben spreche auch die Abrechnung und Finanzierung der Impfungen für deren hoheitlichen Charakter (fallbezogene Vergütungsvorgaben in § 9 CoronaImpfV).
- Vergütung wurde aus Bundesmitteln refinanziert
- Bund finanzierte Impfstoffe
- Länder finanzierten notwendiges Impfbzubehör (Verteilung über Apotheken)
- Erst seit dem 08.04.2023 trägt nicht mehr der Bund die Kosten für die Corona-Schutzimpfung, sondern – ebenso wie bei anderen Schutzimpfungen – die Krankenkassen.

19.09.2025

29

29

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Nachgehend OLG Hamm, Urt. v. 19.6.2024 – 3 U 119/23, MedR 2024, 898 ff.

Entscheidungsgründe:

*„Im Rahmen der Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 haben die impfenden Ärzte und Mitarbeiter im Jahr 2021 **in Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne gehandelt**. Die daraus resultierende Haftungsübernahme des Staates gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG schließt Direktansprüche etwaiger Geschädigter gegen den impfenden Arzt aus.“*

19.09.2025

30

30

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Nachgehend OLG Hamm, Urt. v. 19.6.2024 – 3 U 119/23, MedR 2024, 898 ff.

Entscheidungsgründe:

„Hinzu kommt, dass der **Entscheidungsspielraum** der zur Impfung eingesetzten Ärzte auch durch die in der CoronaimpfV enthaltenen **strengen Regelungen zur Priorisierung der Patientengruppen stark eingeschränkt war**. Diese Priorisierung richtete sich einerseits nach der gesundheitlichen Konstitution und den individuellen Risiken der Anspruchsberechtigten. Andererseits verfolgte die Priorisierung jedoch auch den **Zweck der Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen und Bereiche der Daseinsfürsorge**, weshalb bestimmte Berufsgruppen beim Erhalt der Impfung vorgezogen wurden. Auch diese, **für den Bereich der Gesundheitsfürsorge untypische Zielsetzung bestätigt den hoheitlichen Charakter der Schutzimpfung.**“

19.09.2025

31

31

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Nachgehend OLG Hamm, Urt. v. 19.6.2024 – 3 U 119/23, MedR 2024, 898 ff.

Entscheidungsgründe:

„Soweit [...] die Auffassung vertreten wird, dass dies nur für die Schutzimpfungen in Impfzentren und mobilen Impfteams gelte und dass gegen niedergelassene Ärzte ein Schadensersatzanspruch aus dem Behandlungsvertrag in Betracht komme, kann dies nicht überzeugen. [Es kommt] bei der Haftung im Falle der Einbindung privater Akteure in hoheitliche Aufgaben **lediglich auf die Zielsetzung der Tätigkeit und gerade nicht auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Leistungserbringer und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft an.**“

19.09.2025

32

32

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Nachgehend OLG Hamm, Urt. v. 19.6.2024 – 3 U 119/23, MedR 2024, 898 ff.

Entscheidungsgründe:

An dem übergeordneten Ziel der Erfüllung des staatlichen Impfanspruchs zum Zwecke des individuellen Gesundheitsschutzes sowie der Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen und zentraler Bereiche der Daseinsfürsorge wurde durch diese Umstrukturierung demgegenüber nichts verändert. Hieraus folgt, dass sämtliche [...] Leistungserbringer [...] gleichermaßen hoheitliche Aufgaben erfüllt haben, daher als verlängerter Arm des Staates zur Erfüllung dieser Aufgaben tätig waren und dabei auch die drittschützende Pflicht, den medizinischen Standard bei der Corona-Schutzimpfung zu wahren, übernommen haben.“

19.09.2025

33

33

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

Verhandlungstermin am 9. Oktober 2025 um 11:30 Uhr in Sachen III ZR 180/24 (Haftung für etwaige Impfschäden nach einer Corona-Schutzimpfung)

Datum: 09.10.2025

Kameraöffentlichkeit: Noch offen

Der unter anderem für das Amts- und Staatshaftungsrecht zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs wird darüber zu entscheiden haben, ob eine niedergelassene Ärztin und ihre Mitarbeiterin bei der Vornahme einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt haben mit der Folge, dass für etwaige Impfschäden Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen könnten, eine eigene vertragliche oder deliktsrechtliche Haftung der Ärztin insoweit aber ausgeschlossen ist.

19.09.2025

34

34

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Detmold v. 11.4.2024 – 04 O 200/23, juris

„1. Grundsätzlich zählen **Impfungen zu den ärztlichen Heilbehandlungen, die nicht der hoheitlichen Tätigkeit zuzurechnen sind**. Soweit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Amtshaftung sogenannter Impfärzte angenommen wird, bezieht sich dies nur auf Impfungen, die durch **Ärzte des Gesundheitsamtes** durchgeführt worden sind.

2. Allein aus dem Umstand, dass nach den §§ 1 Abs 1, 1 CoronaimpfV ein Anspruch auf Schutzimpfung besteht, der die Aufklärung und Impfberatung, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien und die Verabreichung des Impfstoffes sowie nachfolgende weitere Maßnahmen umfasst, folgt hieraus keine Zuordnung zum öffentlichen Bereich. Soweit **auch in anderen Bereichen** Ansprüche auf Durchführung bestimmter Schutzimpfungen bestehen, werden diese von den Hausärzten **im Rahmen des Behandlungsvertrages nach § 630a BGB** durchgeführt.“

19.09.2025

35

35

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Berlin II v. 10.1.2025 – 17 O 53/24, juris

„Dass Privatpersonen durch **monetäre Anreize zur Erfüllung von Aufgaben der Leistungsverwaltung** bewogen werden, reicht nicht aus, diese als **Beamte im haftungsrechtlichen Sinne zu qualifizieren**. Besteht der **hoheitliche Charakter der durch einen niedergelassenen Arzt in seiner eigenen Praxis wahrgenommenen Aufgabe lediglich im Infektionsschutz der Gesamtbevölkerung**, so verleiht dieses abstrakte Ziel der konkreten ärztlichen Aufgabe - jedenfalls zum Zeitpunkt, als keine amtlichen Priorisierungsvorgaben mehr galten - **nicht ihr wesentliches Gepräge**.“

19.09.2025

36

36

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Berlin II v. 10.1.2025 – 17 O 53/24, juris

- Nicht nur die Ärzte konnten sich freiwillig zur Mithilfe bei der Impfkampagne entscheiden, sondern die Impfung war auch **für den einzelnen Bürger freiwillig**.
- Die zum hier maßgeblichen Zeitpunkt den Vertragsärzten gemachten Vorgaben zur Durchführung der Impfung ändern an dieser Wertung nichts, da die Vorgaben **lediglich die bei Impfungen generell geltenden medizinischen Anforderungen wiedergeben**
- Die abweichende Auffassung des OLG Hamm (Urteil vom 19.06.2024 – 3 U 119/23) ist auf den vorliegenden Fall **nicht übertragbar**, weil vorliegend nicht mehr die amtlichen **Priorisierungsvorgaben** galten, mit denen das OLG Hamm im Wesentlichen einen engen Entscheidungsspielraum des tätigen Arztes begründet.

19.09.2025

37

37

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Bielefeld v. 23.5.2025 – 4 O 238/24, 4 O 244/24, 4 O 246/24 juris

„Das Gericht verkennt dabei nicht, dass unter Heranziehung dieses Maßstabes ein Amtshaftungsanspruch bei Impfärzten angenommen werden kann. Jedoch nur dann, wenn sich die ärztliche Maßnahme **unmittelbar als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe** und als Ausübung eines dem Arzt übertragenen Amtes darstellt, insbesondere bei der Tätigkeit von **Amtsärzten oder Bediensteten der Gesundheitsämter**, wie etwa bei der Durchführung einer freiwilligen Schutzimpfung durch einen Vertragsarzt des **Gesundheitsamts** (BGH, Urteil vom 15.02.1990 - III ZR 100/88). Nach diesen Grundsätzen wird jedenfalls ein Amtshaftungsanspruch nach überwiegender Auffassung dann zu bejahen sein, wenn der **Impfende auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird**, was bei medizinischem Personal in **staatlichen Impfzentren oder als Teil eines an ein Impfzentrum angegliederten mobilen Impfteams** der Fall ist (OLG Stuttgart Urteil vom 25.06.2024 – 1 U 34/23 [...]).“

19.09.2025

38

38

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Bielefeld v. 23.5.2025 – 4 O 238/24, 4 O 244/24, 4 O 246/24 juris

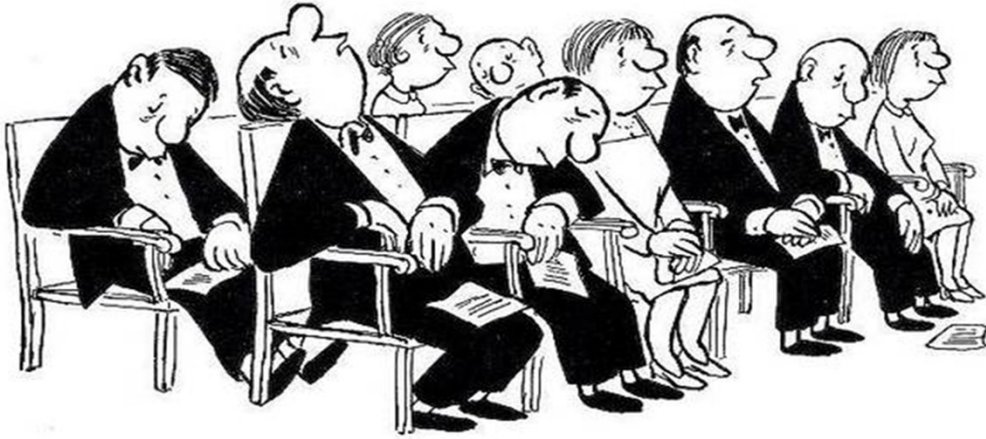
- Eine individuelle Beauftragung der Leistungserbringer von Seiten des Staates erfolgte zu keinem Zeitpunkt.
- Maßgebliches Kriterium muss die **Einbindung des Impfarztes in die Organisation- und Weisungsgebundenheit gegenüber der staatlichen Einrichtung** sein.
- Die einschlägige Regelung über die Leistungserbringer (§ 3 CoronaImpfV v. 2.6.2021) **unterscheidet jedoch explizit Einrichtungen, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet und betrieben werden, einerseits und niedergelassenen Arztpraxen andererseits.**

Amtshaftung bei Corona-Impfungen niedergelassener Ärzte?

LG Bielefeld v. 23.5.2025 – 4 O 238/24, 4 O 244/24, 4 O 246/24 juris

*„Weitere Weisungen hinsichtlich der Organisation wie etwa die Terminvergabe konnten **nur bei Impfzentren durch Weisungen** der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden; eine solche Weisungsgebundenheit **gab es bei niedergelassenen Arztpraxen gerade nicht**. Dies bedeutet notwendigerweise im Umkehrschluss, dass niedergelassene Arztpraxen Coronaschutzimpfungen **in eigener Verantwortlichkeit und in eigener Organisation weitestgehend weisungsungebunden** durchgeführt haben.“*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



19.09.2025

41

41

**Dr. Christian Maus, Dipl.-Hist. Univ.,
 Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)
 Rechtsanwalt | Fachanwalt für Medizinrecht**

Möller & Partner - Kanzlei für Medizinrecht
 T. 0211 - 758 488 0 F. 0211 - 758 488 20
 zentrale@moellerpartner.de | www.moellerpartner.de
 Neuer Stahlhof, Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf

19.09.2025

42

42